

Einwohnerratsbüro

Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

13. Juli 2020

An den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

Bericht und Antrag des Einwohnerratsbüros betreffend

Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Bereits in der ersten Einwohnerratsbüro-Sitzung 2020 vom 13. Februar 2020 wurde neben dem prioritären Vorhaben, die vakant werdende Stelle des Einwohnerratsaktuariats neu zu besetzen, die Geschäftsordnung behandelt. Es ging darum, das Regelwerk in Sachen offensichtlicher Schreibfehler (Kanzleifehler) aber auch materiell rechtlicher Fehler sowie des Änderungsbedarfs aufgrund geändertem Informationsverhalten (Stichwort: Digitalisierung und papierlose Administration) zu bearbeiten. Zu diesem Zeitpunkt wurde entschieden, das Geschäft, da zwar wichtig, aber nicht dringlich, zu verschieben.

Angereichert durch die Kollektiverfahrung COVID-19 wurde an der Einwohnerratsbüro-Sitzung vom 13. Juli 2020 die Thematik nochmals behandelt.

Auf ein zusätzliches Recht, neben den bestehenden parlamentarischen Vorstössen, Information durch den Gemeinderat verlangen zu können (vgl. Einladung zur 3. Sitzung des Einwohnerrates vom 4. Juni 2020: Information des Gemeinderates über die im Rahmen der COVID-19-Krise getroffenen Massnehmen usw.), wurde verzichtet, da der Anwendungsfall zu selten eintritt und Bedenken bestehen, ein eigener Artikel würde zu umfangreich, wenn eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden soll.



Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall

2. Entscheid

Das Einwohnerratsbüro ist einstimmig der Meinung, dass die Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bereinigt werden soll.

3. Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen das Einwohnerratsbüro den folgenden Antrag:

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt per Beschlussdatum.

Für das Ratsbüro:

Péter Fischli, Einwohnerratspräsident

Anhang:

Im Korrekturmodus geänderte Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)

Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

vom 26. August 20041

Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung² die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung

Art. 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise⁶ seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates:
- auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf⁶ Mitgliedern des Einwohnerrates

²Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

³Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise seinem seines Präsidenten, zu tagen⁶.

Formatiert: Hochgestellt

4 ...6

Art. 3

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten⁶ zu entschuldigen.

²Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

Anwesenheit

Δrt 4

¹Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

²Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

Art.4a⁴

¹Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Besoldung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf das Arbeitsverhältnis sind sinngemäss die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Personalreglements³ anwendbar.

²Die Funktionszulage des Präsidiums und die Besoldung des Aktuariats werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

Entschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats⁶

Art. 5

Akten

¹Die Sitzungsunterlagen sollen in der Regel mit der Einladung zugeschickt werden.

²Allfällige zusätzliche Akten sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufliegen und nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt werden.

Art. 6

Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

²Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.

³Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen⁶.

⁴Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen vom Präsidium weggewiesen⁶.

Art. 7

Referendumsfähige Beschlüsse ¹Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindekanzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen⁶

²Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.

III. Büro des Einwohnerrates

Art. 8

Büro

¹Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

²Das Präsidium und das Vizepräsidium werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

³Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Art. 9⁶

Präsidium⁶

¹Das Präsidium leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.

²Es führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindekanzlei delegiert werden.

Art. 10⁶

Stimmrecht des Präsidiums⁶ Das Präsidium ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichentscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.

Art. 116

Aktuariat6

¹Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlresultate enthalten.

²Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden vom Präsidium und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

Art. 126

¹Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationswege durch das Büro geprüft. Jedes Ratsmitglied kann bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls anfordern. Jas Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.

²Das Sitzungsprotokoll wird den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung in geeigneter Form⁷ zugestellt und im Internet⁷ veröffentlicht.

³Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden....¹

IV. Verhandlungen des Einwohnerrates

Art. 13

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.

Art. 14

¹Aufgrund der Geschäftsliste legt das Präsidium in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie <u>zu Beginn der Sitzung</u>⁷ abzuändern⁶.

²Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

Art. 15

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Art. 16

¹Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen⁶.

²Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen⁶.

³Das Präsidium kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprechern und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen⁶.

⁴Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

⁵Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt das Vizepräsidium den Vorsitz⁶.

Δrt 17

¹Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll das Präsidium sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen⁶.

²Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat das Präsidium sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen⁶.

³Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf vom Präsidium zu verlangen. Lehnt das Präsidium dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen⁶.

⁴Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.

Art. 18

¹Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind

- a) der Antrag auf geheime Beratung:
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen;

Protokoll

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Hochgestellt

Eröffnung der Sitzung

Traktandenliste

Formatiert: Hochgestellt

Ausstand

Wortbegehren

Formatiert: Hochgestellt

Ordnungsruf

Ordnungsantrag

- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes:
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.

²Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 19

Abstimmung

¹Ist die Beratung über ein Geschäft <u>ab</u>geschlossen, so legt das Präsidium die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar⁶.

²Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.

Art. 20

Schlussabstimmung

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

Art. 21

Abstimmungsarten

¹Ist ein Antrag unbestritten, so kann das Präsidium ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären⁶.

²Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerhehen

³Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.

Art. 226

Rückkommen

Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Das Präsidium legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; es kann vom Rat überstimmt werden.

V. Vorstösse

Art. 23

Kleine Antrage

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine kleine Kleine Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen

²Ihr Wortlaut wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

³Der Gemeinderat erteilt die Antwort an die Ratsmitglieder schriftlich. Eine Diskussion findet nicht statt⁶.

Art. 24

Interpellation

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

²Eine Interpellation ist dem Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann verlangen, dass die schriftliche Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzt werden darf. Der Gemeinderat hat sie an einer der nächsten Sitzungen zu beantworten⁶.

³Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei⁶.

 $^4\mbox{Eine}$ Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 256

Motion⁶

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

²Eine Motion ist dem Präsidium des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁴Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

⁵Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Art. 266

¹Mit einem überwiesenen Postulat erteilt der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Prüfauftrag.

²Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Seine Entscheidungsbefugnis wird durch den Auftrag nicht beschränkt.

³Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 276

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann diese in ein Postulat respektive dieses in eine Motion oder in eine Interpellation umwandeln.

Art. 28

Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

VI. Wahlen

Art. 29

¹Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

²Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr⁶.

³Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das Präsidium zu ziehen hat⁶.

⁵Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende⁶ vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

VII. Kommissionen

Art. 30

¹Kommissionen, die⁶ der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt⁵.

²Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

Postulat⁶

Umwandlung in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation⁶

Volksmotion⁶

Verfahren

Bestellung

³Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen den das Kommissionspräsidenten Kommissionspräsidium 6.7.

Amtszeit der GPK-Mitglieder

Art. 30a5

¹Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

²Die Mitglieder wählen das Präsidium und das Vizepräsidium für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 3

Organisation

¹Das Kommissionspräsidium⁶ stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein

²Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen⁶.

³Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 32

Befugnisse

¹Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

²Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

Art. 33

Kommissions-

¹Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden vom jeweiligen Kommissionspräsidium⁶ unterzeichnet.

²Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.

³Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung⁶ mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 34

Entschädigung

¹Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde⁴.

²Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967.

¹Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004

²Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom ²9. Juni ²003 (NRB 101.000)

³Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

⁴Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Januar 2006

⁵Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, In-Kraft-Setzung per 25. September 2014

⁶Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Mai 2018, In-Kraft-Setzung per 17. Mai 2018

O - = ft	en alam	F:		N	and Dhainfall
Geschäftsordnung	rur aen	Einwonnerrat	aer Gemeir	nde ineunauser	ı am Kneintali

171.110

⁷Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xxxx; Inkraftssetzung per xxxx

Neuhauser Rechtsbuch 2018 7